



Kindererziehungszeiten

Kindererziehungszeiten werden im Ruhegehalt einer verbeamteten Lehrkraft berücksichtigt. Dabei kommt es darauf an, wann das Kind geboren wurde.

Bei Geburt des Kindes einer verbeamteten Person	
vor dem 01.01.1992	ab dem 01.01.1992
Ruhegehaltsfähig sind die ersten 6 Lebensmonate des Kindes, in denen die verbeamtete Lehrkraft Erziehungsurlaub nimmt.	Die Zeiten der Kindererziehung werden in Form von Zuschlägen berücksichtigt:
○ Es gibt keinen Kindererziehungszuschlag. ○ Zeiträume, die außerhalb des Beamtenverhältnisses liegen, sind in der gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.	○ Kindererziehungszuschlag: - für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat für jedes Kind - nur für die Person, der die Erziehungszeit zugeordnet wurde - wird nur gezahlt, wenn keine Leistung aus der Rentenversicherung zusteht
○ Kindererziehungsergänzungszuschlag: Berücksichtigt werden Zeiten der Kindererziehung in der Beamtenversorgung nur, wenn die Zeiträume bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres nach dem 31.12.1991 liegen.	○ Kindererziehungsergänzungszuschlag: in den ersten 10 Lebensjahren des Kindes, wenn kein Kindererziehungszuschlag zusteht (also 3. bis 10. Lebensjahr)
	Zeiten einer Elternzeit / Beurlaubung ohne Teilzeitbeschäftigung sind nicht ruhegehaltfähig, anstelle dessen gibt es den Kindererziehungszuschlag (s.o.)
Eine Teilzeit in Elternzeit oder Teilzeit nach §64 LBG NRW wird in der Berechnung des Ruhegehaltes gleichbehandelt. Der Umfang der Beschäftigung ist zugrundeliegend. In beiden Fällen können die Zuschläge (s.o.) gewährt werden.	



Personalrat Förderschulen und Klinikschohlen bei der Bezirksregierung Detmold



Mit dem Eintritt in den Ruhestand werden vom LBV die Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten festgestellt. Ein Antrag auf Gewährung von Kindererziehungszeiten muss nicht gestellt werden.

Die Zuordnung der Kindererziehungszeiten ist nicht immer eindeutig und muss in jedem Fall geprüft werden. Die überwiegende Erziehung beurteilt sich nach objektiven Gesichtspunkten und diese ist entscheidend. In den meisten Fällen werden sie der Mutter zugeordnet.

Weitere Informationen/Linksammlung:

Landesamt für Besoldung:

www.finanzenverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fuer-besoldung-und-versorgung-nrw/kindererziehungszeiten

Vordrucke des Landesamtes für Besoldung:

www.finanzenverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fuer-besoldung-und-versorgung-nrw/vordrucke

Merkblätter des Landesamtes für Besoldung:

www.finanzenverwaltung.nrw.de/dienststellen/landesamt-fuer-besoldung-und-versorgung-nrw/merkblaetter